

Sitzungsvorlage

Bearbeiter: Herr Neubauer

Sitzung am 27. Juni 2022 um 19.00 Uhr in der Schloßberghalle

Anlagen:

Anlage 1: Geltende Satzung vom 17.10.2016

Anlage 2: Vorschlag für Neufassung der Satzung am 27.06.2022

Anlage 3: Antrag auf Verlängerung des Jagdpachtvertrages

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat (§ 15 Abs. 7 JWMG)
3. Zustimmung zur Einbringung des Eigenjagdbezirks der Gemeinde Dettingen in den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Dettingen (§ 10 Abs. 4 JWMG) für weitere 6 Jahre
4. Entscheidung über die Verwendung des Reinertrages (§ 16 Abs. 2 JWMG)
5. Neufassung der Satzung der Jagdgenossenschaft Dettingen;
Beratung und Beschlussfassung
6. Anhörung zur Verlängerung des Jagdverpachtvertrages mit der Pächtergemeinschaft (Böbel, Müller, Neidert, Schaufler, Sokolowski, Dr. Stegmanns) vom 01.04.2023 bis 31.03.2032 (§ 16 Abs. 1 Satz 1 JWMG)
7. Verschiedenes

Erläuterung zu den Tagesordnungspunkten:

Zu TOP 2

Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat (§ 15 Abs. 7 JWMG)

Die Versammlung der Jagdgenossenschaft tagte zuletzt am 17.10.2016. In dieser Sitzung wurde dem Gemeinderat die Verwaltung der Jagdgenossenschaft und damit die Aufgaben und Zuständigkeiten des Jagdvorstandes übertragen. Der Gemeinderat bildet somit den Jagdvorstand. Durch Beschluss der Jagdgenossenschaft kann gemäß § 15 Abs. 7 JWMG die Verwaltung der Jagdgenossenschaft längstens für die Dauer der gesetzlichen Mindestpachtzeit dem Gemeinderat mit dessen Zustimmung übertragen werden.

Die Mindestpachtzeit beträgt **6 Jahre**. Die Laufzeit für die bisherige Übertragung endet gemäß der Beschlusslage der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 17.10.2016 zum 31.03.2023.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.05.2022 einer erneuten Übertragung bereits zugestimmt. In der Sitzung der Jagdgenossenschaftsversammlung am 27.06.2022 ist somit ein neuer Beschluss für einen Zeitraum von erneut 6 Jahren (01.04.2023 bis 31.03.2029) für die Übertragung der Verwaltung auf den Gemeinderat zu fassen. Ergänzend wird auch auf TOP 5 (Neufassung der Satzung) verwiesen; auch die Neufassung sieht wiederum eine entsprechende Regelung vor.

Beschlussantrag:

Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt, die Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat für eine Dauer von 6 Jahren (§ 15 Abs. 7 JWMG) – Zeitraum 01.04.2023 bis 31.03.2029 erneut zu übertragen.

Zu TOP 3

Zustimmung zur Einbringung des Eigenjagdbezirks der Gemeinde Dettingen in den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Dettingen (§ 10 Abs. 4 JWMG) für weitere 6 Jahre

Der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Eigenjagdbezirks kann mit Zustimmung der Jagdgenossenschaft eines angrenzenden gemeinschaftlichen Jagdbezirks für den Zeitraum der gesetzlichen Mindestpachtdauer gegenüber der unteren Jagdbehörde auf die Selbstständigkeit des Eigenjagdbezirks verzichten; in diesem Fall wird der Eigenjagdbezirk für den Zeitraum der gesetzlichen Mindestpachtdauer Bestandteil des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, sofern die untere Jagdbehörde dies im Hinblick auf Erfordernisse der Jagdpflege nicht ablehnt. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 23.05.2022 dem Verzicht auf die Selbstständigkeit des Eigenjagdbezirks der Gemeinde für den Zeitraum vom 01.04.2023 bis zum 31.03.2029 bereits zugestimmt (§ 10 Abs. 4 JWMG; 6 Jahre). Aufgrund der angestrebten Verlängerung (siehe TOP 6) des bestehenden Pachtvertrages um 9 Jahre (bis zum 31.03.2032) ist in den Verlängerungsvertrag eine Regelung aufzunehmen, dass im Hinblick auf den Verzicht der Selbstständigkeit des Eigenjagdbezirks nach Ablauf von 6 Jahren eine erneute Zustimmung der Jagdgenossenschaftsversammlung (*sowie keine Ablehnung durch die untere Jagdbehörde*) notwendig wird.

Beschlussantrag:

Die Jagdgenossenschaftsversammlung stimmt der Einbringung des Eigenjagdbezirks der Gemeinde Dettingen in den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Dettingen (§ 10 Abs. 4 JWMG) für den Zeitraum vom 01.04.2023 bis zum 31.03.2029 zu.

Zu TOP 4

Entscheidung über die Verwendung des Reinertrages (§ 16 Abs. 2 JWMG)

Der jährliche Reinertrag aus der Jagdnutzung soll, wie in den vergangenen Jahren praktiziert, auch weiterhin der Gemeinde Dettingen zur Verfügung gestellt. Die jährlichen Reinerträge sind von der Gemeinde z.B. für Waldwege- und Feldwegeunterhaltungen und ökologische Maßnahmen zu verwenden. Die neue Satzung (siehe TOP 5) enthält unter § 16 eine entsprechende Regelung (siehe **Anlage 2**).

Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das diesem Beschluss nicht zustimmt, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht bis zum

Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeinderat geltend gemacht wird. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 15,00 €, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 15,00 € erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

Beschlussantrag:

Die Jagdgenossenschaftsversammlung stimmt zu, den Reinertrag gemäß § 16 Abs. 2 JWMG auch weiterhin der Gemeinde Dettingen unter Teck zur Verfügung zu stellen.

Zu TOP 5

Neufassung der Satzung der Jagdgenossenschaft Dettingen; Beratung und Beschlussfassung

Die bisherige Satzung der Jagdgenossenschaft vom 17.10.2016 ist als **Anlage 1** beigefügt. Aufgrund Rechtsänderungen im Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) ist die Satzung neuzufassen. Die Neufassung der Satzung ist als **Anlage 2** beigefügt und wurde auf der Grundlage des Satzungsmusters des Gemeindetags Baden-Württemberg erstellt. Der Gemeinderat hat der Neufassung der Satzung gemäß der **Anlage 2** bereits am 23.05.2022 zugestimmt. Der förmliche Beschluss hat allerdings durch die Jagdgenossenschaftsversammlung am 27.06.2022 zu erfolgen. Die Neufassung der Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die Satzung der Jagdgenossenschaft vom 17.10.2016 (**Anlage 1**) außer Kraft. Die Satzung ist nach der erfolgten Beschlussfassung durch die untere Jagdbehörde (Landratsamt Esslingen) zu genehmigen, § 15 Abs. 4 JWMG. Der Satzungsentwurf – siehe **Anlage 2** – wurde im Vorfeld bereits mit der unteren Jagdbehörde abgestimmt.

Beschlussantrag:

Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt die als **Anlage 2** beigefügte Jagdgenossenschaftssatzung (Satzungsbeschluss).

Zu TOP6

Anhörung zur Verlängerung des Jagdverpachtvertrages mit der Pächtergemeinschaft (Böbel, Müller, Neidert, Schaufler, Sokolowski, Dr. Stegmanns) vom 01.04.2023 bis 31.03.2032 (§ 16 Abs. 1 Satz 1 JWMG)

Die Gemeindejagd wurde für den Zeitraum vom 01.04.2017 bis 31.03.2023 an die Pächtergemeinschaft Roland Böbel, Hartmut Müller, Frank Neidert, Uwe Schaufler, Jochen Sokolowski (Obmann) und Dr. Thomas Stegmanns verpachtet. Der Jagdpachtpreis wurde auf 10.000 € (netto; zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe) je Jagdjahr festgelegt. Des Weiteren erfolgt eine Übernahme des Wildschadensersatzes durch die Pächtergemeinschaft im Rahmen der gesetzlichen Regelung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) in voller Höhe (100 %). Die Pächtergemeinschaft ist zudem zur Ausgabe von maximal 13 Jagderlaubnisscheinen für Jagdgäste berechtigt.

Seit der Übernahme der Gemeindejagd durch die aktuelle Pächtergemeinschaft haben sich die Wildschäden und die damit verbundenen Meldungen und Beschwerden bei der Gemeinde in erheblichem Maße reduziert.

Mit Schreiben vom 16.03.2022 beantragt die bisherige Jagdpächtergemeinschaft, den bestehenden Jagdpachtvertrag um **9 Jahre** vom 01.04.2023 bis zum 31.03.2032 zu den bisherigen Vertragsbedingungen zu verlängern; siehe **Anlage 3**. Eine Pflicht zur Ausschreibung besteht

nach dem JWVG nicht. Der bisherige Pachtvertrag hatte eine Laufzeit von 6 Jahren. Gemäß § 17 Abs. 4 JWVG besteht bei einer Verlängerung der Pachtverträge auch die Möglichkeit, eine längere Laufzeit zu vereinbaren. Konkret wird für die Verlängerung nun eine Vertragsdauer von **9 Jahren** empfohlen. Nach § 18 JWVG hat die verpachtende Person der unteren Jagdbehörde den Abschluss des Jagdpachtvertrages unter Vorlage der Vertragsurkunde innerhalb eines Monats anzuzeigen. Dies gilt auch für die Aufhebung und jede Änderung des Pachtvertrages. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.05.2022 der Verlängerung des Pachtvertrages bereits zugestimmt.

Zuständig für die Verlängerung des Pachtvertrages ist gemäß der bisherigen Jagdgenossenschaftssatzung der Gemeinderat als Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft (siehe **Anlage 1** - § 9 Abs. 3 lit. i)). Auch die Neufassung der Satzung regelt die Zuständigkeit beim Gemeinderat (siehe **Anlage 2** - § 11 Abs. 3 lit. f)).

Die Gemeindeverwaltung wurde am 23.05.2022 vom Gemeinderat beauftragt, nach Anhörung der Jagdgenossenschaftsversammlung den bestehenden Jagdpachtvertrag über den gemeinschaftlichen Jagdbezirk und den Eigenjagdbezirk der Gemeinde mit der Pächtergemeinschaft "Böbel, Müller, Neidert, Schaufler, Sokolowski, Dr. Stegmanns" um 9 Jahre vom 01.04.2023 bis zum 31.03.2032 zu verlängern sowie der unteren Jagdbehörde zur Zustimmung vorzulegen.¹

Der derzeitige Jagdpachtpreis beträgt für die bejagbaren Flächen von 1.344 Hektar (382 Hektar Wald und 962 Hektar Feld; die genauen Flächenangaben werden derzeit im Rahmen der Erstellung des neuen Jagdkatasters erhoben) insgesamt 10.000, -- € netto (zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe) für das jeweilige Jagdjahr (01.04. - 31.03.). Dies entspricht einem durchschnittlichen Hektarpreis von 7,44 € für Wald und Feld. Eine Aufsplittung in Wald-/Feldanteil wurde bislang nicht vorgenommen. Ursächlich für dieses Vorgehen war der immer geringer werdende Jagdwert im Feld. Bei einem Preisvergleich mit einem anderen Kommunen bewegt sich dieser in einem angemessenen Bereich. Der Pachtpreis von 10.000, -- € netto kann daher auch weiterhin als fair und sachgerecht angesehen werden. Zumal der Wildschadensersatz ein sehr hohes finanzielles Risiko darstellt und in voller Höhe (100 %) von den Pächtern zu tragen ist.

Vertreter der Pächtergemeinschaft stehen in der Sitzung der Jagdgenossenschaft für Fragen zur Verfügung.

Beschlussanträge:

Die Jagdgenossenschaftsversammlung stimmt im Rahmen der Anhörung der Verlängerung des bestehenden Jagdpachtvertrages wie folgt zu:

- a. Die Jagdgenossenschaftsversammlung stimmt der Verlängerung des bestehenden Jagdpachtvertrags über den gemeinschaftlichen Jagdbezirk und den Eigenjagdbezirk der Gemeinde mit einer Laufzeit bis zum 31.03.2023 mit der Pächtergemeinschaft "Böbel, Müller, Neidert, Schaufler, Sokolowski, Dr. Stegmanns" um 9 Jahre vom 01.04.2023 bis zum 31.03.2032 zu.

¹ Der Verzicht auf die Selbstständigkeit des Eigenjagdbezirks kann gemäß § 10 Abs. 4 JWVG längstens für einen Zeitraum von 6 Jahren beschlossen werden; hier vom 01.04.2023 bis zum 31.03.2029. Die Gemeindeflächen des Eigenjagdbezirks sollen, wie bisher bereits praktiziert, Bestandteil des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Dettingen werden. Aufgrund der angestrebten Verlängerung des bestehenden Pachtvertrages um 9 Jahre (bis zum 31.03.2032) ist somit in den Verlängerungsvertrag eine Regelung aufzunehmen, dass im Hinblick auf den Verzicht der Selbstständigkeit des Eigenjagdbezirks nach Ablauf von 6 Jahren eine erneute Zustimmung der Jagdgenossenschaftsversammlung (sowie *keine Ablehnung durch die untere Jagdbehörde*) notwendig wird.

- b. Die Jagdgenossenschaftsversammlung stimmt zu, die Jagdpacht unverändert auf insgesamt 10.000,00 € netto (zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe) je Jagdjahr für die Laufzeit des Pachtvertrages festzulegen.
- c. Die Jagdgenossenschaftsversammlung stimmt zu, auch weiterhin eine Übernahme des Wildschadensersatzes durch die Pächtergemeinschaft im Rahmen der gesetzlichen Regelung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWVG) in voller Höhe (100 %) zu vereinbaren.
- d. Die Jagdgenossenschaftsversammlung stimmt, dass die Pächtergemeinschaft auch weiterhin zur Ausgabe von maximal 13 Jagderlaubnisscheinen für Jagdgäste berechtigt ist.

Zu TOP 7

Verschiedenes

Unter Verschiedenes besteht die Möglichkeit, weitere Fragen zu stellen oder Anregungen vorzubringen.